

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	05.06.2023	Vorberatung
Kreistag	06.06.2023	Entscheidung

Tagesordnungs- punkt	Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln
---------------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Zur Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln werden für die Dauer bis zur nächsten Kommunalwahl benannt:

<u>Mitglieder</u>	<u>stellvertretende Mitglieder</u>
1. KTA Dr. Torsten Bieber (CDU)	1. KTA Christian Siegberg (CDU)
2. KTA Oliver Kraus (CDU)	2. KTA Joachim Kühlwetter (CDU)
3. KTA Andreas Sonntag (CDU)	3. KTA Björn Franken (CDU)
4. N.N. (GRÜNE)	4. N.N. (GRÜNE)
5 N.N. (GRÜNE)	5. N.N. (FDP)
6. KTA Nicole Männing-Güney (SPD)	6. KTA Michael Richter (SPD)

Vorbemerkungen:

Die Trägervertretungen der Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen und der Kreissparkasse Köln haben in ihren Sitzungen am 19.12.2022 eine Vereinigung der beiden Häuser beschlossen. Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als Sparkassenaufsicht hat am 24.01.2023 die nach § 27 Abs. 4 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) erforderliche Genehmigung zu diesem Zusammenschluss erteilt.

Sofern, wie im vorliegenden Fall, die Vereinigung durch Aufnahme einer anderen Sparkasse erfolgt, endet nach § 27 Abs. 3 Satz 2 SpkG NRW die Amtszeit des Verwaltungsrats der aufnehmenden Sparkasse.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 SpkG (jetzt § 27 Abs. 1 SpkG) zugestimmt.

Der Zweckverband für die Kreissparkasse Köln ist Träger der Kreissparkasse (§ 2 der Satzung für die Kreissparkasse Köln). Organe der Kreissparkasse sind gemäß § 3 der Satzung der Kreissparkasse der Vorstand und der Verwaltungsrat. Gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung für die Kreissparkasse Köln besteht der Verwaltungsrat aus dem vorsitzenden Mitglied und 23 weiteren Mitgliedern. Gemäß § 2 Absatz 3 der zwischen den Zweckverbandsmitgliedern geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.12.2018 stehen dem Rhein-Sieg-Kreis sechs Mandate zu.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden entsprechend § 12 Abs. 1 SpkG von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln für die restliche Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Gemeindeordnung (Verfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers (bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder) angehören können. Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Zudem können auch der Hauptverwaltungsbeamte, bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten, von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

Ausschließungsgründe nach § 13 SpkG:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt weder für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
 - b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Bedienstete, Beschäftigte, Arbeitende oder Vertretungen von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
 - c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.
4. Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen gemäß § 10 Abs. 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen in ihrer Funktion die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder mit beratender Stimme teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch

nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen. Die Satzung bestimmt die Anzahl der beratenden Mitglieder und kann dabei auch eine Höchstzahl festlegen.

Für die vorliegende Benennung der Verwaltungsratsmitglieder des Rhein-Sieg-Kreises ist entsprechend § 35 Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 5 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) der einstimmige Beschluss der Kreistagsmitglieder über einen einheitlichen Wahlvorschlag ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Das Sparkassengesetz sieht keine zwingende Entsendung der Hauptverwaltungsbeamten als Mitglied in den Verwaltungsrat vor. Allerdings können nach § 12 Abs. 1 Satz 4 SpkG bei Zweckverbandssparkassen alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden. Diese sparkassenrechtliche Gesetzesbestimmung geht den kommunalrechtlichen Regelungen (§ 26 Abs. 5 Satz 3 KrO NRW) als *lex specialis* vor.

Einer der drei Stellvertretungen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates soll zudem eine Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises sein (§ 4 Abs. 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrags).

Bisherige Mitglieder und Stellvertretungen des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der KSK Köln waren:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*in</u>
1. Abg. Dr. Torsten Bieber (CDU)	1. Abg. Christian Sieberg (CDU)
2. Abg. Oliver Krauß (CDU)	2. Abg. Joachim Kühlwetter (CDU)
3. Abg. Andreas Sonntag (CDU)	3. Abg. Björn Franken (CDU)
4. Abg. Michaela Balansky (GRÜNE)	4. Abg. Lisa Anschütz (GRÜNE)
5. Abg. Horst Becker (GRÜNE)	5. Abg. Christian Koch (FDP)
6. Abg. Dietmar Tendler (SPD)	6. Abg. Nicole Güney-Männing (SPD)

Nach § 14 SpkG üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Verwaltungsrates weiter aus.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses wird mündlich berichtet.

gez. Schuster

(Landrat)